



Dr. Elisabeth Rech

Erbrecht neu

Der Weg zur Rechtsanwältin/zum Rechtsanwalt lohnt sich, und jetzt ganz besonders. Denn mit Jänner 2017 tritt das Erbrechts-Änderungsgesetz mit gravierenden Neuerungen in zentralen Bereichen in Kraft.

Dazu einige Beispiele:

Die pflichtteilsberechtigten Personen haben sich geändert. Deren Kreis wird reduziert auf Nachkommen, Ehegatten und eingetragene Partner. Eltern und Großeltern haben keinen Anspruch mehr.

Neu ist das Erbrecht für Lebensgefährten. Es gilt aber nur für den Fall, dass keine Testamentserben oder gesetzliche Erben vorhanden sind. Und es müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein, wie etwa ein gemeinsamer Haushalt für mindestens drei Jahre.

Die Enterbung wird erleichtert. Es reicht die grobe Verletzung der Pflichten aus dem Eltern-Kind-Verhältnis oder eine Straftat nicht nur gegenüber dem Erblasser, sondern auch gegenüber seinen Angehörigen.

Letztwillige Verfügungen werden automatisch durch Scheidung aufgehoben, und zwar unabhängig vom Verschulden.

Pflegeleistungen werden honoriert, wurden sie von nahen Angehörigen in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Erblassers unentgeltlich erbracht.

Formvorschriften für Testamente sind neu. Werden diese nicht eingehalten, ist die Verfügung unwirksam.

Für jeden, der seine Erbfolge aktiv regeln will, herrscht akuter Informationsbedarf. Denn es sind nicht nur die künftigen Möglichkeiten auszuloten, sondern auch, ob bereits in der Vergangenheit getroffene Verfügungen noch dem wahren Willen entsprechen.

Mit dem Erbrechts-Check bietet die Rechtsanwaltschaft genau dieses Service. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.rakwien.at, Beratungspakete.

Informieren Sie sich! Der Weg zur Rechtsanwältin/zum Rechtsanwalt lohnt sich!